

Anhang: Teilnahmebedingungen für den Floh- und Kunsthandermarkt

Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Antrags auf Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO und gelten verbindlich für alle Aussteller.

1. Zweck und Charakter der Veranstaltung

Der Floh- & Kunsthandermarkt ist als **Spezialmarkt gemäß § 68 Abs. 1 GewO** konzipiert. Ziel der Veranstaltung ist der Verkauf von gebrauchten Gegenständen aus Privatbesitz sowie von selbst hergestelltem Kunsthanderwerk und kuratierten Designerstücken unabhängiger Anbieter.

Die Veranstaltung dient nicht dem allgemeinen Warenabsatz des Einzel- oder Großhandels.

2. Zugelassene Teilnehmergruppen

Zur Teilnahme berechtigt sind:

- Privatpersonen mit Flohmarktware aus eigenem Besitz
- Kunsthanderwerkerinnen und Kunsthanderwerker mit selbst hergestellten Waren
- Designerinnen und Designer bzw. unabhängige Labels mit eigenen Entwürfen

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

3. Zugelassene Waren

Zugelassen sind ausschließlich die im **Verzeichnis der Art der anzubietenden Waren** aufgeführten Warengruppen, insbesondere:

- gebrauchte Gegenstände (Flohmarkt)
- selbst hergestelltes Kunsthanderwerk
- Designerstücke in Einzelanfertigung oder Kleinserie

4. Besondere Regelungen für Designerstücke

Designerware ist nur zulässig, wenn:

- es sich um Eigenentwürfe handelt oder
- die Waren von unabhängigen Designlabels stammen

Nicht zulässig sind:

- industrielle Massenware
- Handelsware aus Groß- oder Zwischenhandel
- Import- oder Franchiseprodukte

Der Veranstalter behält sich vor, entsprechende Nachweise (z. B. Eigenerklärung, Portfolio, Labelnachweis) anzufordern.

5. Ausschluss nicht zugelassener Waren

Der Verkauf folgender Waren ist untersagt:

- Neuwaren ohne Kunst-, Design- oder Handwerksbezug
- Waren aus industrieller Serienproduktion
- gesetzlich verbotene oder jugendgefährdende Artikel
- Lebensmittel, sofern keine gesonderte Genehmigung vorliegt

Bei Verstößen kann der Ausschluss vom Markt erfolgen.

6. Auswahl und Kontrolle der Aussteller

Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter im Rahmen eines kuratierten Verfahrens.

Der Veranstalter ist berechtigt:

- Aussteller abzulehnen oder auszuschließen
- Warenkontrollen während der Veranstaltung durchzuführen
- bei Verstößen standweise Schließungen anzuordnen

7. Allgemeine Pflichten der Aussteller

Aussteller verpflichten sich:

- nur genehmigte Waren anzubieten
- ihre Stände ordnungsgemäß und standsicher aufzubauen
- Rettungs- und Fluchtwege freizuhalten
- Anweisungen des Veranstalters und der Behörden Folge zu leisten